



Verband der Beamten und
Beschäftigten der Bundeswehr e.V.
im dbb beamtenbund und tarifunion

Satzung





Impressum

Herausgeber:

Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB)

– Bundesleitung –

Baumschulallee 18a

53 115 Bonn

Telefon (0228) 38 92 70

Telefax (030) 311 741 49

www.vbb-bund.de

mail@vbb-bund.de

Satzung

**des Verbandes der Beamten und Beschäftigten
der Bundeswehr e.V. (VBB)
im dbb beamtenbund und tarifunion
in der Fassung vom 27. November 2019.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V.“. Er führt die Kurzbezeichnung VBB.
- (2) Der VBB ist die gewerkschaftliche Spitzenvertretung der Beamten und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, dessen privatisierter Bereiche und seiner Anteile in multinationalen Organisationen.
- (3) Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender, Beisitzer usw. verwendet, beziehen sich diese auf alle Mitglieder des Verbandes, gleich welchen Geschlechts, in gleicher Weise.
- (4) Der VBB hat seinen Sitz in Bonn.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck des VBB ist die berufsständische und gewerkschaftliche Vertretung und Förderung der berufspolitischen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Der VBB ist Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, sofern dies der Förderung seiner Zielsetzung dient.
- (3) Der VBB bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Gleichstellung der Geschlechter ist durchgängiges Leitprinzip des Verbandes.
- (4) Der VBB erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an und bekennt sich unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Bundeswehr zum rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung des dbb beamtenbund und tarifunion und der dazu erlassenen Richtlinien.
- (5) Der VBB hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) an der Modernisierung und Fortentwicklung des Berufsbeamtentums auf Grundlage der grundgesetzlich verankerten Grundsätze mitzuwirken;

- b) die Arbeitsverhältnisse seiner tarifbeschäftigten Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen und sonstiger Maßnahmen zu verbessern;
- c) im Rahmen der geltenden Gesetze und Tarifverträge die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern;
- d) sich für einen unabhängigen und fortschrittlichen Dienst am Staat einzusetzen und an der Sicherung und dem Ausbau der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, insbesondere im Bereich der Bundeswehr mitzuarbeiten und
- e) die kollegiale Zusammengehörigkeit seiner Mitglieder zu fördern und deren enge Zusammenarbeit zu pflegen.

§ 3

Gliederung des Verbandes

- (1) Der VBB gliedert sich in Bereiche.
- (2) Bereiche können sein:
 - a) regionale Bereiche,
 - b) das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)
 - c) die Bundesoberbehörden ohne deren Geschäftsbereich. Der jeweilige Geschäftsbereich fällt in die Zuständigkeit der regionalen Bereiche nach Buchstabe a).
- (3) Die Bereiche führen die Bezeichnung:
Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V.
 - Bereich.....
(Name des umfassten Bundeslandes / der umfassten Bundesländer, des BMVg, der Bundesoberbehörde).
Es ist den regionalen Bereichen (Absatz 2 Buchstabe a) freigestellt, sich als „Landesverband“ zu bezeichnen.
- (4) Der Bundesvorstand kann die Änderung der Anzahl, der Bezeichnung und der regionalen Zuständigkeit der Bereiche beschließen, wenn dies aus organisatorischen, wirtschaftlichen Gründen oder nach der Zahl der Mitglieder erforderlich wird.
- (5) Die Bereichsvorstände errichten in ihrem Bereich nach Bedarf und unter Berücksichtigung der örtlichen oder fachlichen Gegebenheiten Standortgruppen. Diese führen die Bezeichnung:
Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V.
 - Standortgruppe.....
(z.B. Name des Standortes oder der Region)
- (6) Die Bereichsvorstände können die Änderung der Anzahl und der Struktur der Standortgruppen ihres Bereichs beschließen, wenn dies aus organisatorischen, wirtschaftlichen Gründen oder nach der Zahl der Mitglieder erforderlich wird.

§ 4

Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des VBB können alle Beamten, Arbeitnehmer sowie Pensionäre und Rentner bei Dienststellen nach § 1 Absatz 2 sowie deren Hinterbliebene werden.
- (2) Eine Fördermitgliedschaft kann Personen aus dem politischen, dem militärischen, sowie dem öffentlichen Bereich angetragen werden.
- (3) Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich oder elektronisch bei einer Standortgruppe, einem Bereich oder der Bundesgeschäftsstelle gestellt werden. Über die Aufnahme entscheiden:
 - a) in den Bereichen nach § 3 Absatz 2 Buchstaben b und c die Bereichsvorstände,
 - b) in den anderen Bereichen die Vorstände der Standortgruppen.Aufnahmeanträge können nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann Einspruch erhoben werden,
 - a) im Falle des Absatzes 3, Buchstabe a) unmittelbar beim Bundesvorstand,
 - b) im Falle des Absatzes 3, Buchstabe b) beim Bereichsvorstand, gegen dessen Bescheid die Anrufung des Bundesvorstandes zulässig ist.Die Entscheidung des Bundesvorstandes ist endgültig. Bei Ablehnung bedarf es keiner Mitteilung der Gründe.
- (5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats.

§ 5

Beendigung einer Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod;
 - b) Kündigung;
Diese kann nur schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand der Standortgruppe, dem Bereichsvorstand oder der Bundesgeschäftsstelle unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Quartals erfolgen.
Bei einer Kündigung im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis oder der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, entfällt die Einhaltung der Kündigungsfrist.
Die weiteren Stellen (Buchstabe b Satz 1) sind unverzüglich zu unterrichten.
 - c) Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstößen gegen die Zwecke des Verbandes im Sinne des § 2.
Über den Ausschluss beschließt die Bundesleitung. Gleiches gilt für den Ausschluss von Funktionsträgern (Bundesvorstandsmitglieder, Bereichsvorstandsmitglieder und Standortgruppenvorstandsmitglieder).
Für den Ausschluss von Bundesleitungsmitgliedern ist der Bundesvorstand zuständig.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Bundesleitung - bei Bundesleitungsmitgliedern der Bundesvorstand – teilt dem Mitglied den Ausschluss mit eingeschriebenem Brief unter Angabe des wichtigen Grundes mit.

Gegen den Ausschluss durch die Bundesleitung kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Bundesvorstandes beantragt werden; dessen Entscheidung ist endgültig.

Während des laufenden Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte der Mitgliedschaft sowie die Ausübung einer verbandlichen Funktion. Dies gilt bis ggf. zur rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts.

- d) Ausschluss wegen Verletzung der Beitragspflicht.
Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind, können durch die Bundesleitung ausgeschlossen werden.
Deren Entscheidung ist endgültig.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Verband. Ein Anspruch auf Herausgabe eines Anteils an dem Vermögen des Verbandes besteht nicht. Die Anwendung der §§ 738–740 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Die Erstattung zu viel geleisteter Mitgliedsbeiträge regeln die Kassenrichtlinien.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des VBB haben die gleichen Rechte und Pflichten. Funktionen im Verband oder für den Verband können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, über die Standortgruppe und den Bereich Anträge an den Bundesvorstand oder über den Bereichsvorstand an den Bundesvertretertag zu stellen oder Vorschläge einzureichen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, den vom Bundesvertretertag festgesetzten Beitrag zu entrichten und die Satzungen sowie die Beschlüsse und Richtlinien der Organe zu beachten.
- (4) Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in Berufsfragen nach Maßgabe der erlassenen Rechtsschutzordnung.
- (5) Für alle satzungs- und vermögensrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander und im Verhältnis zu Organen des Verbandes gilt die durch den Bundesvertretertag erlassene Schiedsordnung.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- (1) Bundesvorsitzende, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können nach Ablauf ihrer Amtszeit zu Ehrenvorsitzenden des VBB ernannt werden.
- (2) Mitgliedern, die sich besonders um den Verband verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des VBB verliehen werden.
- (3) Ehrenvorsitzende (Abs. 1) und Ehrenmitglieder (Abs. 2) des VBB sind auf Lebenszeit von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Vorsitzende eines Bereiches oder einer Standortgruppe, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können nach Beendigung ihrer Tätigkeit zum Ehrenvorsitzenden des Bereichs oder der Standortgruppe ernannt werden.
- (5) Näheres regeln die durch den Bundesvorstand erlassenen Richtlinien für Ehrungen.

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Bundesvertretertag (Mitgliederversammlung nach § 32 BGB)
2. der Bundesvorstand
3. die Bundesleitung

Mitglieder der Organe können nur Verbandsmitglieder sein.

In den Organen des Verbandes sollen alle Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliederzahl vertreten sein.

§ 9

Bundesvertretertag

- (1) Der Bundesvertretertag ist das oberste Organ des VBB (Mitgliederversammlung nach § 32 BGB).
- (2) Der Bundesvertretertag besteht aus den gewählten Delegierten der Bereiche (§ 3 Absatz 2) und den Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- (3) Auf je angefangene 100 Mitglieder in den einzelnen Bereichen entfällt ein Delegiertensitz mit Stimmrecht. Darüber hinaus können weitere Delegierte nach Maßgabe der Bereiche als nichtstimmberechtigte Delegierte teilnehmen. Der Bundesvertretertag ist alle fünf Jahre von der Bundesleitung mit einer Frist von mindestens vier Monaten unter Angabe von Datum, Zeit und Ort einzuberufen. Die Einberufung des Bundesvertretertages erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsmagazin.

Für die ordnungsgemäße Einberufung genügt jeweils die fristgerechte Veröffentlichung im Verbandsmagazin, bzw. die Absendung einer E-Mail bzw. eines Briefes, etc.

Existiert das Verbandsmagazin nicht mehr, so ist der Bundesvertretertag in Textform einzuberufen.

- (4) Anträge an den Bundesvertretertag sind der Bundesleitung drei Monate vor dem Bundesvertretertag über den Bereichsvorstand vorzulegen. Sie werden den gewählten Delegierten mit der Tagesordnung zugeleitet. Der Bundesvorstand kann eine aus vier Mitgliedern bestehende Antragskommission berufen.
- (5) Dringlichkeitsanträge während des Bundesvertretertages müssen schriftlich eingereicht werden und von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Delegierten unterschrieben sein. Über die Zulassung entscheidet der Bundesvertretertag.
- (6) Ein außerordentlicher Bundesvertretertag findet statt, wenn
 - a) der Bundesvorstand dies beschließt;
 - b) ein Viertel der Mitglieder des Verbandes es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 10

Zuständigkeit des Bundesvertretertages

- (1) Der Bundesvertretertag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Festlegung der Grundsätze der berufspolitischen Arbeit des Verbandes;
 - b) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Wahlordnung zur Durchführung des jeweiligen Bundesvertretertages auf Vorschlag des amtierenden Bundesvorstandes
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes;
 - d) die Entlastung des Bundesvorstandes;
 - e) die Wahl der Mitglieder Bundesleitung nach § 14 Absatz 1, der Beisitzer der Bereiche im Bundesvorstand sowie der weiteren Beisitzer im Bundesvorstand (Bundesjugend-, Bundesfrauen-, Bundesschwerbehinderten- und Bundesseniorenvertreter);
 - f) die Wahl der Mitglieder des Fachbeirates Tarifpolitik;
 - g) die Wahl des Sprechers des Fachbeirates Tarifpolitik und dessen Vertreter;
 - h) die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern;
 - i) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Verteilung;
 - j) die Behandlung von Anträgen an den Bundesvertretertag;
 - k) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Verbandes;
 - l) die Änderung der Satzung; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - m) die Auflösung des Verbandes und die Beschlussfassung über das Verbandsvermögen; diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Bundesvertretertages sind zu protokollieren und vom Bundesvorsitzenden und den Schriftführern des Bundesvertretertages zu unterschreiben.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder der Organe (§ 8 Buchstabe b. und c.) des Verbandes. Sie sind allein dem Bundesvertretertag verantwortlich.
- (2) Während der Wahlperiode überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Haushaltsansätze. Die Kassenprüfer werden gemeinsam tätig.
- (3) Die Kassenprüfer auf Bundesebene prüfen neben der Richtigkeit der Kassenführung und der Haushaltsansätze, den Kassenbericht der Bundesleitung und berichten dem Bundesvertretertag über das Ergebnis der Prüfung.

§ 12

Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus der Bundesleitung, den Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Bereiche gemäß § 3 Absatz 2, dem Bundesjugendvertreter, der Bundesfrauenvertreterin, dem Bundesschwerbehindertenvertreter, dem Bundesseniorenvertreter als weitere Beisitzer, sowie mit beratender Stimme den ehemaligen Bundesvorsitzenden die zu Ehrenvorsitzenden des Verbandes ernannt wurden.
Der Bundesvorstand ist nicht Vereinsvorstand im Sinne § 26 BGB.
- (2) An der Teilnahme verhinderte Bereichsvorsitzende und Beisitzer der Bereiche können sich durch ein Mitglied des jeweiligen Bereichs-/Landesvorstandes vertreten lassen. Die Vertreter werden durch den jeweiligen Bereichsvorstand bestimmt.
- (3) Den Vorsitz im Bundesvorstand führt der Bundesvorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Bundesvorsitzenden.
- (4) Der Bundesvorstand wird durch den Bundesvorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder einem Zehntel der Verbandsmitglieder ist er durch den Bundesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Mitglieder der Bundesleitung nach § 14 Absatz 1 und die Beisitzer werden vom Bundesvertretertag für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden einzelne Mitglieder während der Wahlperiode aus, kann sich der Bundesvorstand selbst ergänzen. Die Beisitzer der Bereiche im Bundesvorstand werden hierbei auf Vorschlag des jeweils zuständigen Bereichs vom Bundesvorstand gewählt. Die weiteren Beisitzer (§ 10 Absatz 1 Buchstabe e), 2. Halbsatz) werden hierbei auf Vorschlag der Bundesleitung vom Bundesvorstand gewählt. Diese bleiben bis zum nächsten Bundesvertretertag im Amt. Die durch den Bundesvorstand erlassene Wahlordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

Zuständigkeit des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand gibt die grundsätzlichen Richtlinien für die Tätigkeit der Bundesleitung vor und ordnet alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
Er beschließt insbesondere über:
 - a) Erteilung von richtunggebenden Weisungen;
 - b) Forderungen zu Einkommens- und Besoldungsrunden
 - c) Anpassung der Mitgliedsbeiträge aufgrund von tariflichen oder besoldungsrechtlichen Änderungen sowie aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und deren Verteilung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung und Festsetzung durch den Bundesvertretertag;
 - d) Entgegennahme des jährlichen Kassenberichts der Bundesleitung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - e) Richtlinien für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten von Organmitgliedern im Verband sowie Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen;
 - f) Einrichtung von entgeltlichen Arbeitsplätzen;
 - g) Richtlinien für das Kassenwesen;
 - h) (Muster-) Geschäftsordnung
 - i) Wahlordnung
 - j) Ausschluss von Bundesleitungsmitgliedern
 - k) Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verband durch die Bundesleitung;
 - l) Beschwerden gegen die Ablehnung eines Antrages über die Gewährung von Rechtsschutz;
 - m) Richtlinien für Ehrungen;
 - n) Aufstellung der Kandidatenlisten für den Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung;
 - o) Aufstellung/Zustimmung zu den Listen für die Wahl der überregionalen Bezirks- und Gesamtpersonalräte sowie der Betriebsräte;
 - p) Einberufung von außerordentlichen Bereichs- und Bereichsmitgliederversammlungen aus besonderem Anlass;
 - q) Bildung von Kommissionen und Fachbeiräten;
 - r) Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens mit Ausnahme der Verwendung im Falle einer Auflösung des Verbandes (§ 35);
 - s) Bestellung des Bundesgeschäftsführers im Sinne des § 30 BGB;
 - t) Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen;
 - u) Wahl von Mitgliedern des Fachbeirates Tarifpolitik und des Sprechers des Fachbeirates Tarifpolitik sofern diese nicht vom Bundesvertretertag gewählt wurden oder im Laufe der Wahlperiode ausgeschieden sind.
- (2) Der Bundesvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 14

Bundesleitung

- (1) Die Bundesleitung besteht aus dem Bundesvorsitzenden, drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden, dem Sprecher des Fachbeirates Tarifpolitik, dem Bundesschatzmeister und dem Bundesschriftführer.
- (2) Der Bundesvorsitzende und die stellvertretenden Bundesvorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sie sind berechtigt den Verband einzeln oder gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten und rechtswirksame Willenserklärungen abzugeben. Eine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Die Bundesleitung kann bei Bedarf um bis zu zwei weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder erweitert werden. Diese werden vom Bundesvorstand gewählt.
- (4) Die Mitglieder, die als Spitzenkandidaten für die jeweiligen Listen des VBB bei den Personalratswahlen für den Hauptpersonalrat beim BMVg gewählt wurden, sind Mitglieder der Bundesleitung ohne Stimmrecht.
- (5) Die gemäß § 14 (2) und (3) nicht stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitung sind als Organmitglieder der Bundesleitung im Bundesvorstand stimmberechtigt.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Bundesleitung aus, wählt der Bundesvorstand einen Nachfolger, der bis zur Neuwahl der Bundesleitung durch den Bundesvertretertag im Amt bleibt.
Die durch den Bundesvorstand erlassene Wahlordnung ist entsprechend anzuwenden.
- (7) Die Bundesleitung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15

Zuständigkeit der Bundesleitung

- (1) Die Bundesleitung führt im Rahmen der von Bundesvertretertag und Bundesvorstand vorgegebenen Richtlinien und gefassten Beschlüsse die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Zur Erörterung von Fragen, die die besonderen Interessen einer bestimmten Statusgruppe/Laufbahn betreffen oder bei anderen Themen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die Bundesleitung fachkundige Personen hinzuziehen.
- (3) Zur Erledigung ihrer Aufgaben bedient sich die Bundesleitung der Bundesgeschäftsstelle, deren Tätigkeit sie überwacht.
Dazu gehört die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse in der Bundesgeschäftsstelle und den Bereichsgeschäftsstellen.

§ 16

Organe der Bereiche

Die Organe der Bereiche sind:

- a) die Bereichsversammlung oder die Bereichsmitgliederversammlung;
- b) der Bereichsvorstand.

§ 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 17

Bereichsversammlung/Bereichsmitgliederversammlung

- (1) Die Bereichsversammlung besteht aus dem Bereichsvorstand und den benannten Beauftragten der Standortgruppen. Auf je angefangene 40 Mitglieder in den einzelnen Standortgruppen entfällt ein Beauftragter.
- (2) An die Stelle der Bereichsversammlung tritt bei Bereichen ohne Standortgruppen die Bereichsmitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern dieser Bereiche. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Bereichsversammlungen entsprechend.
- (3) Versammlungen nach Absatz 1 oder 2 sind spätestens vier Monate vor dem Bundesvertretertag durch den Bereichsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe von Ort, Datum und Zeit in Textform einzuberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen. Für die ordnungsgemäße Einberufung genügt jeweils die fristgerechte Veröffentlichung im Verbandsmagazin, bzw. die Absendung einer E-Mail bzw. eines Briefes, etc..
- (4) Versammlungen nach Absatz 1 oder 2 sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Bereichs dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Bereichsvorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung vorliegen. Während der Versammlung können Dringlichkeitsanträge schriftlich eingereicht oder mündlich gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Versammlung.

§ 18

Zuständigkeit der Bereichsversammlung/ Bereichsmitgliederversammlung

Die Versammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Kassenprüfberichtes des Bereichsvorstandes;
- b) die Entlastung des Bereichsvorstandes;
- c) die Wahl des Bereichsvorstandes für die Dauer von fünf Jahren;
- d) die Wahl von zwei Kassen- und zwei Ersatzprüfern (§ 11 gilt entsprechend);
- e) die Wahl eines Mitgliedes des Bereichs im Fachbereich Tarifpolitik des Verbandes, sowie dessen Vertreters;
- f) die Benennung der Delegierten und der Ersatzdelegierten des Bereichs für den Bundesvertretertag;

- g) die Abfassung von Anträgen und Entschlieungen.

§ 19

Bereichsvorstand

- (1) Der Bereichsvorstand besteht aus dem Bereichsvorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Bereichsvorsitzenden, dem Bereichsschatzmeister, dem Bereichsschriftfuhrer. Der Bereichsvorstand kann erweitert werden, insbesondere durch den Bereichsjugendvertreter, die Bereichsfrauenvertreterin, den Bereichsschwerbehindertenvertreter, den Bereichsseniorenvertreter sowie einen Arbeitnehmervertreter/Vertreter fur Tarifpolitik als weitere Beisitzer. Ehrenvorsitzende des Bereichs gehoren dem Bereichsvorstand mit beratender Stimme an.
Der Bereichsvorstand ist nicht Vereinsvorstand im Sinne § 26 BGB.
- (2) Er wird von der Bereichsversammlung oder der Bereichsmitgliederversammlung fur funf Jahre gewahlt. Wiederwahl ist zulassig. Scheiden einzelne Mitglieder wahrend der Wahlperiode aus, kann sich der Bereichsvorstand selbst erganzen. Er bleibt im Amt, bis sich ein neuer Bereichsvorstand konstituiert hat. Sollte der gesamte Bereichsvorstand wahrend der Wahlperiode neu gewahlt werden, bleibt dieser nur bis zur turnusgemaen Neuwahl im Amt.
- (3) Der Bereichsvorstand fuhrt im Rahmen der von den Organen des Verbandes oder der Bereichsversammlung gegebenen Richtlinien und gefassten Beschlusse die Geschafte des Bereiches.
- (4) Der Bereichsvorstand beruft auerordentliche Mitgliederhauptversammlungen ein (§ 21 Absatz 1 Satz 3).
- (5) § 12 Absatze 3 und 4 gelten sinngema.

§ 20

Organe der Standortgruppen

Die Organe der Standortgruppen sind:

- a) die Mitgliederhauptversammlung;
- b) der Standortgruppenvorstand.

§ 8 Satze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 21

Mitgliederhauptversammlung und Mitgliederversammlung der Standortgruppen

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung besteht aus den Mitgliedern der Standortgruppe. Sie ist spatestens zwei Monate vor der Bereichsversammlung (§ 17 Absatz 3) vom Standortgruppenvorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Fur die ordnungsgemae Einberufung genugt jeweils die fristgerechte Veroffentlichung im Verbandsmagazin bzw. die Absendung einer E-Mail bzw. eines

Briefes, etc.

- (2) Die Mitgliederhauptversammlung zur Gründung einer Standortgruppe wird auf Beschluss des zuständigen Bereichsvorstandes durch den Vorsitzenden einberufen.
- (3) Auf Beschluss des Bereichsvorstandes kann der Vorsitzende eines Bereiches eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen.
- (4) Anträge sind dem Standortgruppenvorstand mindestens acht Werktage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung schriftlich eingereicht oder mündlich gestellt werden; über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederhauptversammlung oder die Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Standortgruppenvorsitzenden geleitet.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung sind zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Standortgruppe dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (8) Neben der Mitgliederhauptversammlung nach Absatz 1 und ggf. außerordentlichen Mitgliederhauptversammlungen werden Mitgliederversammlungen mindestens einmal jährlich durchgeführt.

§ 22

Zuständigkeit der Mitgliederhauptversammlung und Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder- und Mitgliederhauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts-, des Kassen- und des Kassenprüfberichts;
 - b) die Entlastung Standortgruppenvorstandes;
 - c) die Wahl des Standortgruppenvorstands;
 - d) die Wahl von zwei Kassen- und zwei Ersatzprüfern (§ 11 gilt entsprechend);
 - e) die Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bereichsversammlung;
 - f) die Beschlussfassung über einen Antrag an den Bereichsvorstand auf Teilung oder Zusammenlegung von Standortgruppen (§ 3 Absatz 6)

§ 23

Standortgruppenvorstand

- (1) Der Vorstand der Standortgruppe besteht aus dem Standortgruppenvorsitzenden dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Standortgruppenvorstand ist nicht Vereinsvorstand im Sinne § 26 BGB.
- (2) Die Erweiterung des Standortgruppenvorstandes um weitere Stellvertreter oder Beisitzer insbesondere Sonderbeisitzer wie Jugendvertreter, Frauenvertre-

terin, Schwerbehindertenvertreter oder Seniorenvertreter ist zulässig.

- (3) Der Standortgruppenvorstand wird durch die Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden einzelne Mitglieder während der Wahlperiode aus, kann sich der Standortgruppenvorstand selbst ergänzen. Er bleibt im Amt, bis sich ein neuer Standortgruppenvorstand konstituiert hat. Sollte der gesamte Standortgruppenvorstand während der Wahlperiode neu gewählt werden, bleibt dieser nur bis zur turnusgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Standortgruppe nach den von der Mitgliederhauptversammlung und den Organen des Verbandes gegebenen Richtlinien und Weisungen.

§ 24

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Bundesvertretertag und die Bereichsversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.
- (2) Die Bereichsmitgliederversammlung (§ 17 Absatz 3) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) Die Mitglieder-/Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bundesvorstand, Bereichsvorstände sowie die Bundesleitung (§§ 12, 14, 19, 23) sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Ist die nach den Absätzen 1, 3 und 4 erforderliche Anzahl nicht erreicht, ist die Versammlung bzw. Sitzung aufzulösen und ohne Formerfordernisse neu einzuberufen.
Die Versammlung bzw. der Vorstand sind dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 25

Stimmberechtigung

- (1) Beim Bundesvertretertag sind die satzungsgemäß gewählten Delegierten oder ihre mit schriftlicher Vollmacht erschienenen Vertreter sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes (§ 12 Absatz 1) stimmberechtigt.
Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht auf einen anderen Delegierten übertragen werden.
- (2) Bei Bereichsversammlungen sind die satzungsgemäß gewählten Delegierten oder ihre mit schriftlicher Vollmacht erschienenen Vertreter und die Mitglieder des Bereichsvorstandes stimmberechtigt.
- (3) Bei Bereichsmitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Bereichs stimmberechtigt. Gleiches gilt für Mitgliederhauptversammlungen und Mitgliederversammlungen der Standortgruppen.

- (4) Bei den Versammlungen nach Absatz 1 bis 3 ist die Zahl der Stimmberechtigten jeweils zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen.

§ 26

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen gilt einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Vorstände können in Textform – auch im Umlaufverfahren – abstimmen, wenn die Einberufung einer Sitzung nicht erforderlich erscheint.
Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit (§ 26 Abs. 1 der Satzung).
- (3) Die Wahl der Kandidaten für jedes einzelne Amt innerhalb des zu wählenden Gremiums erfolgt in getrennten Wahlgängen. Lediglich bei der Wahl mehrerer Kandidaten für gleichgeartete und gleichwertige Ämter (z.B. Stellvertreter, Beisitzer usw.) ist eine gemeinsame Wahl möglich. Die so genannte Blockwahl für das gesamte zu wählende Gremium ist unzulässig.
Dies gilt insbesondere für die Wahl des Bundesvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter.
- (4) Die Durchführung von Wahlen, ausgenommen der beim Bundesvertretertag, sind in der Wahlordnung geregelt.
- (5) Für die Durchführung von Wahlen anlässlich des Bundesvertretertages werden eigene Wahl- und Geschäftsordnungen erlassen.

§ 27

Fachbeirat Tarifpolitik

- (1) Der Fachbeirat Tarifpolitik besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der Bereiche durch den Bundesvertretertag gewählt (§ 10 Absatz 1 Buchstabe f). Auf Vorschlag des Bundesvorstandes können bis zu zwei weitere Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der durch den Bundesvertretertag gewählte Sprecher des Fachbeirates Tarifpolitik ist der Vertreter des VBB in der Bundestarifkommission des dbb beamtenbund und tarifunion. Bei nicht erfolgter Wahl durch den Bundesvertretertag oder bei Ausscheiden des gewählten Sprechers während der Wahlperiode wählt der Bundesvorstand auf Vorschlag der Bundesleitung einen Sprecher. Dieser bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt.
- (3) Dem Fachbeirat Tarifpolitik obliegt die Bewertung/Vorbereitung von Regelungen der Arbeitsbedingungen – einschließlich Entgelt – im Benehmen mit dem Bundesvorstand. Er berät die Bundesleitung des Verbandes in diesen Belangen. Er bereitet im Einvernehmen mit der Bundesleitung Arbeitskampfmaßnahmen nach Maßgabe der durch den dbb beamtenbund und tarifunion erlassenen Arbeitskampfordnung und den dazu erlassenen Richtlinien vor, leitet und überwacht in Absprache mit der Bundesleitung deren Durchführung.
- (4) Der Fachbeirat Tarifpolitik fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) In den Bereichen und Standortgruppen können Fachbeiräte Tarifpolitik

- gebildet werden.
- a) In den Bereichen soll ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Fachbeirat Tarifpolitik auf Vorschlag des Bereichsvorstandes durch die Bereichsversammlung gewählt werden (§ 18 Absatz 5). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachbeiräte Tarifpolitik der Bereiche arbeiten dem Fachbereich Tarifpolitik des Verbandes unmittelbar zu und sind berechtigt, an diesen entsprechende Anträge zu stellen.
 - b) In den Standortgruppen soll ein der aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Fachbeirat durch die Mitgliederhauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands der Standortgruppe gewählt werden (§ 22 Absatz 5). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Tarifkommissionen der Standortgruppen arbeiten der jeweiligen Tarifkommission ihres Bereiches unmittelbar zu und sind berechtigt entsprechende Anträge zu stellen.
- (6) Die Fachbeiräte Tarifpolitik auf Bereichs- und Standortebene bewerten und bearbeiten tarifspezifische Regelungen. Sie bereiten auf der jeweiligen Ebene Arbeitskampfmaßnahmen vor und führen diese im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bereichs bzw. der Standortgruppe nach den Vorgaben des Fachbereichs Tarifpolitik auf Bundesebene durch.
- (7) Beschlüsse der Fachbeiräte Tarifpolitik entfalten keine Bindungswirkung für die Organe und keine Außenwirkung. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in dem jeweils zuständigen Organ (Bundesleitung/Bundesvorstand).

§ 28

Kommissionen und Fachbeiräte

Kommissionen und Fachbeiräte für besondere Angelegenheiten können durch den Bundesvorstand berufen werden (§ 13 Absatz 1 Buchstabe q).

§ 29

Bundesjugendvertretung

- (1) Zur Förderung der Jugend-, Anwärter- und Auszubildendenarbeit sind die jungen Beamten und Arbeitnehmer sowie die Beamten im Vorbereitungsdienst und Auszubildenden bis zum vollendeten 31. Lebensjahr in der Bundesjugendvertretung des VBB zusammengefasst.
- (2) Die Vertretung wird durch den Bundesjugendvertreter im Bundesvorstand geleitet.
Für die Organisation und Durchführung ihrer Arbeit kann sich die Vertretung Richtlinien oder eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung durch den Bundesvorstand bedarf.

§ 30

Bundesfrauenvertretung

- (1) Zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie entsprechend den gesetzlichen Grundlagen sind Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen des Verbandes in der Bundesfrauenvertretung des VBB zusammengefasst.
- (2) Die Vertretung wird durch die Bundesfrauenvertreterin im Bundesvorstand geleitet.
Für die Organisation und Durchführung ihrer Arbeit kann sich die Vertretung Richtlinien oder eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung durch den Bundesvorstand bedarf.

§ 31

Bundesschwerbehindertenvertretung

- (1) Zur Förderung der Belange der schwerbehinderten Menschen sind diese in der Bundesschwerbehindertenvertretung zusammengefasst.
- (2) Die Bundesschwerbehindertenvertretung wird durch den Bundesschwerbehindertenvertreter im Bundesvorstand geleitet. Für die Organisation und Durchführung ihrer Arbeit kann sich die Vertretung Richtlinien oder eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung durch den Bundesvorstand bedarf.

§ 32

Bundesseniorenvertretung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Senioren sind diese in der Bundesseniorenvertretung des VBB zusammengefasst.
- (2) Die Vertretung wird durch den Bundesseniorenvertreter im Bundesvorstand geleitet.
Für die Organisation und Durchführung ihrer Arbeit kann sich die Vertretung Richtlinien oder eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung durch den Bundesvorstand bedarf.

§ 33

Finanz- und Kassenwesen

- (1) Jede Tätigkeit im Verband mit Ausnahme der Tätigkeit des Bundesvorsitzenden und ggf. seiner Stellvertreter (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) ist ehrenamtlich. Die Tätigkeit des Bundesvorsitzenden soll hauptamtlich sein.
- (2) Für die Erstattung von Reisekosten, die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und sonstigen Tätigkeiten werden vom Bundesvorstand Richtlinien erlassen.
- (3) Für die Kassenführung, Kassenprüfung, Beitragserhebung und Beitragsabführung sowie für die Abrechnung von Geschäftskosten erlässt der Bundesvorstand die erforderlichen Anweisungen.

§ 34

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Bundesvertretertag beschlossen werden (§ 9 Absatz 7, § 10 Absatz 1 Buchstabe n). Er entscheidet über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens und ernennt einen oder mehrere Liquidatoren. Das Vermögen darf nur einem Zweck zugeführt werden, der dem in § 2 genannten Verbandszweck entspricht.

§ 35

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands und den Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im dbb beamtenbund und tarifunion ergeben, werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verbandsmitglieder verarbeitet und digital gespeichert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (4) Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen

oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

- (6) Die verbands- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt die Bundesleitung einen Datenschutzbeauftragten.

§ 36

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 37

Übergangsregelung

Bis zur jeweils nächsten Bereichsversammlung, Bereichsmitgliederversammlung oder Mitgliederhauptversammlung der Standortgruppen können die jeweiligen Vorstände Fachbeiräte Tarifpolitik berufen. Die Einberufung außerordentlicher Versammlungen nur zum Zweck der Wahl der Beiräte ist nicht erforderlich. Für die Größe, Aufgaben und Befugnisse dieser Beiräte gelten die Vorgaben dieser Satzung.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist vom Bundesvertretertag am 27. November 2019 beschlossen worden; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn am 31.07.2020 in Kraft.



Notizen

A series of horizontal dotted lines for taking notes, spanning the width of the page.





Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V.

Bundesgeschäftsstelle:

Baumschulallee 18a

53115 Bonn

Telefon 0228/389270

mail@vbb-bund.de

Besuchen Sie uns unter: www.vbb-bund.de

bzw.:

